

Hauptteil. Der Eintrag für das Kapitel 16 in der Capitulatio¹⁹⁰ ist dem Ende der Überschrift im Hauptteil entnommen. Im *Liber legum* findet sich an dieser Stelle eine leichte Korruptel: Was eigentlich die Rubrik zu Kapitel 1 wäre, wird als letzter Teil der Überschrift präsentiert¹⁹¹. Deshalb ist das Verhalten des Autors der Capitulatio verständlich. Bemerkenswert ist, dass er die Überschrift, *De carte donationis faciendis*, nicht wörtlich übernommen, sondern sie in die grammatikalisch korrekte Form *De cartis donationis faciendis* gebracht hat¹⁹². Warum er für die Kapitel 2 und 5 nicht den Wortlaut der Rubriken übernommen hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Es könnte vielleicht damit zusammenhängen, dass beide Rubriken Wörter verwenden, die nicht aus dem klassischen Latein stammen. Auf jeden Fall aber kann davon ausgegangen werden, dass die Rubriken von c. 15–22 im Hauptteil nicht vom Autor der Capitulatio stammen, sondern auf die Vorlage (und das Original dieses Textes) zurückgehen¹⁹³. Der Autor der Capitulatio ist ihr im Wesentlichen gefolgt und hat nur dort Änderungen vorgenommen, wo ihm etwas zweifelhaft vorkam.

Der Abschnitt Lothars (tatsächlich der Abschnitt von Ludwig und Lothar) unterscheidet sich von dem von Karl und Pippin dadurch, dass alle Kapitel im Hauptteil mit Rubriken versehen sind, die im Wesentlichen den Einträgen der Capitulatio entsprechen (siehe Tabelle 8). Diese Rubriken finden sich in keiner anderen Überlieferung neben dem *Liber legum*, was die Frage aufwirft, wer sie geschaffen hat und zu welchem Zeitpunkt. Zwei Antworten sind möglich. Entweder waren diese Rubriken bereits vor der Hinzufügung der Capitulatio vorhanden, und der Autor der Capitulatio hat sich an ihnen orientiert. Das andere Szenario ist, dass die Rubriken zu den Kapiteln im „Abschnitt Lothars“ bei der Entstehung des Hauptteils noch nicht vorhanden waren und erst vom Autor der Capitulatio hinzugefügt wurden. Ich halte die erste Hypothese für wahrscheinlicher. Im zweiten Fall müsste man erklären, warum der Autor der Capitulatio nicht auch für die „Abschnitte Karls und Pippins“ so verfahren ist.

190) MGH Capit. 1 Nr. 98 c. 1, S. 205 Z. 6.

191) S. o. Anm. 61.

192) In anderen Überlieferungszeugen lautet diese Rubrik *De cartis* [...]; das ist wahrscheinlich der „ursprüngliche“ Wortlaut. Dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass der Autor der Capitulatio auf eine weitere Überlieferung zur Korrektur zurückgegriffen haben muss, weil schon grundlegende Lateinkenntnisse ausreichen, um *carte* zu *cartis* zu korrigieren.

193) S. o. Anm. 105.